

Meldung nach Artikel 6 der Verordnung (EG) 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Alle Lebensmittelunternehmen sind nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs der zuständigen Behörde durch die Lebensmittelunternehmer zwecks Eintragung **zu melden**.

Lebensmittelunternehmen sind gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten, hat die Meldung **für jeden Betrieb gesondert** zu erfolgen.

Bei Änderung der Daten sollte innerhalb eines Monats eine Aktualisierungsmeldung erfolgen.

1. Art der Meldung

Anmeldung

Aktualisierung

Abmeldung

2. Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte

Name des Unternehmens

Anschrift des Unternehmens (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

3. Vornutzung der Betriebsstätte

4. Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers

Name, Vorname

Telefon mobil-Nr.

Telefon-Nr.

Fax-Nr.

E-Mail-Adresse

Anschrift des Unternehmens (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

5. Betriebsart/Tätigkeit (allgemeine Beschreibung z. B. Getränkehersteller, Hofladen, Pizza-Service)

6. Angaben zum Produktsortiment

Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift.

Unterschrift

Datum